

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EWR Netz GmbH Worms
(nachstehend EWR genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in
Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006**

Gültig ab 01.08.2015

Zu 3 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

Der BKZ wird für Letztverbraucher je nach Bedarfsart differenziert ermittelt.

			netto	brutto
3 a) BKZ für Letztverbraucher mit überwiegendem Eigenverbrauch für Haushalte (Wohnbedarf) = spezifischer BKZ je Wohneinheit				
Der 30-kW-Freigrenze (§11, Abs. 3, NAV) wird durch die BKZ-Freistellung für die ersten drei Wohneinheiten Rechnung getragen				
1. bis 3. Wohneinheit			BKZ-frei	BKZ-frei
4. bis 10 Wohneinheit	je Wohneinheit	€	48,00	57,12
11. bis 25. Wohneinheit	je Wohneinheit	€	22,00	26,18
Jede weitere Wohneinheit	je Wohneinheit	€	11,00	13,09
3 b) BKZ für Letztverbraucher mit überwiegendem Eigenverbrauch im Nichthaushalt (z.B. Gewerbe)				
Vom angemeldeten Leistungsbedarf am Netzanschluss wird die 30-kW-Freigrenze (§11, Abs. 3, NAV) abgezogen.				
Je kW der angemeldeten, am Anschluss bereitzustellenden Leistung		€	34,00	40,46
3 c) BKZ für Letztverbraucher mit gemischtem Leistungsbedarf für Haushalt (Wohnbedarf) und Nichthaushalt (z.B. Gewerbe)				
Vom angemeldeten Leistungsbedarf am Netzanschluss wird die 30-kW-Freigrenze (§11, Abs. 3, NAV) abgezogen.				
Je kW der angemeldeten, am Anschluss bereitzustellenden Leistung		€	34,00	40,46

Für diese Netzanschlussform wird zur Berechnung des BKZ der Nichthaushaltsbedarf (kW) mit dem Leistungsbedarf für Wohneinheiten (kW) addiert. Die Leistungsanforderungen für Haushalte werden hierzu angelehnt an die DIN 18015-1/-2 gemäß nachstehender Tabelle in Ansatz gebracht:

1. Wohneinheit	13,0 kW
2. Wohneinheit	8,5 kW
3. Wohneinheit	6,0 kW
4. Wohneinheit	3,5 kW
5. Wohneinheit	1,5 kW
6. - 10. Wohneinheit	1,0 kW je WE
11. und jede weitere Wohneinheit	0,5 kW je WE

Zu 4.2 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

In Kabelnetzen:

Der Anschlussnehmer erstattet EWR die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß den nachstehenden Pauschalsätzen.

In den Netzanschlusskosten sind die Herstellung eines Mauerdurchbruches und der Einbau der Mauerdurchführung enthalten. Bei der Berechnung des Netzanschlusses wird die Länge des Netzanschlusskabels von der Grundstücksgrenze bis zur Einführung in das Gebäude oder einen Netzanschlussschrank berücksichtigt.

			netto	brutto
4.2.1	Netzanschluss Größe NH 00 bei einer Länge bis zu 10 m	€	830,00	987,70
4.2.1.1	Materialkosten	€	101,00	120,19
4.2.1.2	Montage- und Tiefbaukosten	€	729,00	867,51
4.2.1.3	bei Längen der Netzanschlussleitung über 10 m , zu Pos. 4.2.1 je Meter Mehrlänge	€	29,00	34,51
4.2.2	Netzanschluss Größe NH 2 bei einer Länge bis zu 10 m	€	990,00	1178,10
4.2.2.1	Materialkosten	€	261,00	310,59
4.2.2.2	Montage- und Tiefbaukosten	€	729,00	867,51
4.2.2.3	bei Längen des Netzanschlussleitung über 10 m , zu Pos. 4.2.2 je Meter Mehrlänge	€	31,00	36,89

4.2.3	Eigenleistungen sind gemäß den Angaben von EWR auszuführen und werden unabhängig des angefallenen Aufwandes pauschal vergütet:			
4.2.3.1	für einen Mauerdurchbruch (Beistellung und Einbau einer zugelassenen Durchführung erfolgt durch EWR)	€	63,00	74,97
4.2.3.2	je Meter Leitungsgraben ohne befestigte Oberfläche herstellen und verschließen (0,6 m tief und 0,3 m breit)	€	19,00	22,61
4.2.3.3	je Montagegrube ohne befestigte Oberfläche herstellen und verschließen (1,0 m x 1,0 m und 1,1 m tief)	€	129,00	153,51

In Freileitungsnetzen:

Der Anschlussnehmer erstattet EWR die Kosten für die Herstellung des Freileitungsnetzanschlusses gemäß den nachstehenden Pauschalsätzen.

Ein Kabelanschluss im Freileitungsnetz wird gemäß vorstehender Tabelle abgerechnet. Die Kabelniederführung wird als Netzbestandteil gesehen und ist daher mit dem Baukostenzuschuss abgedeckt.

			netto	brutto
4.2.4	Netzanschluss in der Freileitung der Größe NH 00	€	1334,00	1587,46
4.2.4.1	Materialkosten	€	454,00	540,26
4.2.4.2	Montage- und Tiefbaukosten	€	880,00	1047,20

Zu 6 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage / des Netzanschlusses erfolgt durch Beauftragte der EWR. Der Netzanschlussnehmer erstattet EWR die nachstehenden Inbetriebsetzungskosten:

			netto	brutto
6.2	Inbetriebsetzungskosten, oder Erweiterung von Anlagen und Erhöhung des Anschlusswertes auch bei Hausanschlussverstärkung, einschließlich An- und Abfahrt	€	56,00	66,64
6.2.1	Inbetriebsetzungskosten je weitere Zählermontage und Plombierung	€	19,81	23,57
6.2.2	Zählerwechsel bei Kundenwunsch und bei tariflicher Änderung, z. B. Eintarif in Doppeltarif und Montage des FRE bzw. Rückbau	€	113,82	135,44
6.3	Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung	€	56,00	66,64

Zu 7 Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

Nachstehende Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer der EWR zu ersetzen.

			netto	brutto
7.1	Unterbrechung des Netzanschlusses, einschließlich An- und Abfahrt, während der normalen Arbeitszeit	€	63,60	75,68
7.1.1	Wiederherstellung des Netzanschlusses, einschließlich An- und Abfahrt, während der normalen Arbeitszeit	€	96,25	114,54
7.1.2	Wiederherstellung des Netzanschlusses, einschließlich An- und Abfahrt, außerhalb der normalen Arbeitszeit	€	142,31	169,35
7.1.3	Ersatz von Hausanschlussicherungen, einschließlich An- und Abfahrt, während der normalen Arbeitszeit	€	125,98	149,91
7.1.4	Ersatz von Hausanschlussicherungen, einschließlich An- und Abfahrt, außerhalb der normalen Arbeitszeit	€	180,45	214,73
7.3	Ist eine Unterbrechung trotz Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer für jede weitere zusätzliche Anfahrt	€	56,00	66,64

Zu 10 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden für jede Mahnung €¹ 6,00 berechnet. Bei Einzug durch einen Beauftragten der EWR nach Mahnung werden für jede persönliche Zahlungsaufforderung €¹ 30,00 erhoben, das gleiche gilt für vergebliche Wege.

Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe von 19 % hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Mehrsparversorgung

In den Gebieten, in denen die EWR auch Netzbetreiber der Wasser- und / oder Gasnetze ist, werden bei gleichzeitiger Beauftragung und Herstellung der Netzanschlüsse für Wasser, Gas, Strom verschiedene Synergieeffekte ausgeschöpft und diese für unsere Kunden in günstigere Netzanschlusskosten umgesetzt. Hierzu wird auf das separate Preisblatt „Mehrsparanschlüsse“ verwiesen.